

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Rossau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rossau hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in seiner Sitzung am 26.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

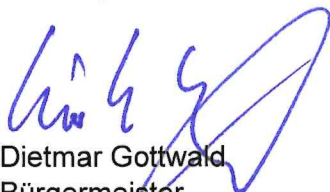
§ 1 Änderungen

- (1) die Anlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rossau vom 23.01.2018 wird wie folgt geändert: siehe Anlage 1
- (2) der § 3 (1) S.3 Kostenhöhe wird wie folgt geändert: Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10,00 Euro bis 50.000 Euro erhoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rossau, den 27.05.2025.


Dietmar Gottwald
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

Tarifstelle	Amtshandlung	Gebühren
1.	Allgemeine Verwaltung	siehe Sächsisches Kostenverzeichnis
2.	Erteilung einer Bescheinigung	
2.1	Bescheinigung "Negativzeugnis" einfach bis 2 Flurstücke	30,00 € - 80,00 €

2.2	Bescheinigung "Negativzeugnis" mittlerer Aufwand bis 3-5 Flurstücke	80,00 € - 160,00 €
2.3	Bescheinigung "Negativzeugnis" erheblicher Aufwand > 5 Flurstücke	160,00 € - 200,00 €
2.4	Bescheinigung / Zustimmungen	20,00 € - 200,00 €
3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	siehe Sächsisches Kostenverzeichnis
3.1	Dokumente und Unterlagen der Gemeinde Rossau	34,00 € - 500,00 €
3.2	Archivsuche	20,00 € - 90,00 €
4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	siehe Sächsisches Kostenverzeichnis
5.	Verlängerung einer Frist in allen Fällen	siehe Sächsisches Kostenverzeichnis
6.	Erteilung einer Zweitschrift	siehe Sächsisches Kostenverzeichnis
7.	Aufnahme einer Niederschrift	siehe Sächsisches Kostenverzeichnis
8.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	
8.1	Lagerfeuer	26,00 € - 45,00 €
8.2	Verkürzung Nachtruhe	26,00 € - 64,00 €
8.3	Pfandfreigabe i.V.m. Grundstücksverkäufen/Kaufverträgen	64,00 € bis 1.000,00 €
8.4	Schachtschein	50,00 € - 190,00 €
8.5	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	30,00 € - 128,00 €
8.6	Genehmigung Kleinf Feuerwerk	30,00 € - 45,00 €
8.7	Erstellung VAO	95,00 € - 320,00 €
9.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Tarifstelle 8	37,00 € bis 160,00 €
10.	Amtshandlungen im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns	
10.1	Zuteilung einer Hausnummer	25,00 € - 95,00 €
10.2	Verlust Hundesteuermarke	10,00 €
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Besitzer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu – 10,00 € sowie bei Sachen mit einem Wert nur für den Empfangsberechtigten - 50,00 € - 100,00 € - 500,00 €	5,00 € 10,00 € 15,00 € 20,00 €
11.2	bei Sachen über 500,00 €	25,00 € zuzüglich 1% d. Mehrwertes über 500
11.3	bei Tieren: Kleintiere - Großtiere	15 € - 25 € zuzüglich Unterbringungskosten und Auslagen für erforderliche Amtshandlungen
12.	Schreibaufgaben für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften in allen öffentlich-rechtlichen Verfahren	siehe Sächsisches Kostenverzeichnis

12.1	Kopien von kompletten Bauzeichnungen und Plänen zuzüglich Bearbeitungsgebühr	nach Aufwand mindestens 10,00 € bis 30,00 €
12.8	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	siehe Sächsisches Kostenverzeichnis
12.9.	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	siehe Sächsisches Kostenverzeichnis
13.	Bei Sepa Mandaten (Einzugsermächtigungen), wenn Rückbuchungen bereits eingezogener Beträge auf Grund unbegründeten Widerspruchs, von Zahlungspflichtigen nicht bekannt gegebener Kontolöschung oder -änderung oder mangels Deckung erfolgt.	1 € plus Gebühr, die der Gemeindeverwaltung durch ein Kreditinstitut berechnet wird

